



Die Gebäudedienstleister
Landesinnungsverband NRW

Landesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks NRW
Frankenwerft 35
50667 Köln
Tel.: 0221 251064
Fax: 0221 2582114
info@die-gebaeudedienstleister.nrw
www.die-gebaeudedienstleister.nrw

Köln, 15.12.2020/js

Rundschreiben an alle Mitgliedsbetriebe

Neue Coronaschutzverordnung NRW ab 16.12.2020

Ab dem 16.12.2020 tritt eine neue Corona-Schutzverordnung in NRW in Kraft, die bis einschließlich zum 10.01.2021 Gültigkeit hat. Die Verordnung fügen wir in der Anlage bei. Hintergrund ist die Umsetzung der Bund/Länder-Beschlüsse vom 13.12.2020.

Die wichtigsten Regelungen der neuen Verordnung sind:

I. Objektschließungen

Grundsätzlich wird der Einzelhandel ab dem 16.12.2020 neben den bereits bestehenden Schließungen im Bereich der Gastronomie und der Freizeiteinrichtungen weitgehend geschlossen. Geöffnet bleiben nur Läden für Güter des täglichen Bedarfs. Das sind:

- der Lebensmitteleinzelhandel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste sowie Getränkemärkte,
- Wochenmärkte für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,
- Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte und Drogerien,
- Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
- Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte,
- Verkauf von Weihnachtsbäumen sowie Schnitt- und schnell verderblichen Topfblumen
- Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und – beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln – auch für Endkunden.

Explizit erwähnt ist der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten. Deren Betrieb ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.

Nach wie vor ist es möglich, in allen Objekten Reinigungsdienstleistungen fortzuführen. Handwerksdienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht gewahrt werden kann, sind zwar gemäß § 12 der Verordnung weiterhin untersagt. Jedoch ist der Mindestabstand von 1,50 m bei Reinigungsdienstleistungen in der Regel gewahrt. In Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen ist der Abstand evtl. nicht gewährleistet. Hierfür sieht die Verordnung aber in § 12 Abs. 2 Ziffer 1 Ausnahmen für medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern vor. Diese dürfen auch ohne Wahrung des Mindestabstandes weiter ausgeführt werden. Dazu zählt auch die hygienische Gebäudereinigung.

Weil die Reinigungsdienstleistungen weiterhin tatsächlich möglich und rechtlich zulässig sind, bestehen die vertraglichen Verpflichtungen mit den Auftraggebern in der Regel auch bei Objektschließungen fort.

Wichtig ist, dass die Dienstleistung konkret angeboten wird, am besten in Textform, wenn das Objekt tatsächlich abgeschlossen und nicht zugänglich ist. Sollte das Angebot abgelehnt werden, gerät der Kunde in Annahmeverzug und muss die vertraglichen Leistungen trotzdem zahlen.

Schulen und Kindertagesstätten werden bei diesem Lockdown im Gegensatz zur Regelung im Frühjahr nicht durch behördliche Anordnung geschlossen. Der Besuch von Schulen und Kindertagesstätten wird Kindern nur freigestellt bzw. entfällt ab der 8. Klasse. Hier sind Reinigungsdienstleistungen weiterhin möglich und auch besonders sinnvoll. Als Argumentationshilfe gegenüber Ihren Kunden fügen wir in der Anlage nochmals beide Kundeninformationsschreiben für private und für öffentliche Auftraggeber bei. Bei den Schulschließungen am 21. und 22. Dezember 2020 sowie dem 7. und 8. Januar 2021 wird umgangssprachlich von einer „Ferienverlängerung“ gesprochen. Jedoch handelt es sich rechtlich nicht um Schulferien, sondern nur um unterrichtsfreie Tage. Diese Tage fallen damit nicht unter die in vielen Schulreinigungsverträgen bestehende Aussetzung der Reinigung während der Schulferien.

II. Maskenpflicht

Grundsätzlich sind Alltagsmasken bei der Arbeit in geschlossenen Räumen zu tragen; dies gilt vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, betrieblicher Infektionsschutzkonzepte oder konkreter behördlicher Anordnungen nicht am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Eine Alltagsmaske ist auch in Innenbereichen sämtlicher Beförderungsmittel und im Umfeld von Einzelhandelsgeschäften, auf dem Grundstück des Geschäftes und den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen sowie den Zuwegungen zum Geschäft zu tragen.

In vollstationären Pflegeeinrichtungen gilt zudem unter Umständen die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für dort beschäftigtes Personal. Dabei stellt die Verordnung beim Personal darauf ab, ob ein „unmittelbarer Kontakt“ zu den betreuenden Personen besteht. Wir gehen davon aus, dass ein unmittelbarer Kontakt in diesem Zusammenhang einen unmittelbaren Körperkontakt meint, der z.B. bei pflegerischen Tätigkeiten gegeben ist. Bei Reinigungspersonal ist zwar ein naher Kontakt, aber kein unmittelbarer Kontakt gegeben. Die Entscheidung, ob eine FFP2-Maske zu tragen ist, obliegt grundsätzlich aber einer individuellen Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsumstände. Häufig weisen jedoch die Pflegeeinrichtungen aufgrund ihrer Hygienekonzepte alle in den Einrichtungen Beschäftigten an, eine FFP2-Maske zu tragen. Die dafür entstehenden Zusatzkosten sind von der Pflegeeinrichtung zu zahlen, die diese wiederum ersetzt bekommen können.

III. Privatkontakte

Für Privatkontakte gilt grundsätzlich, dass der Mindestabstand nicht unterschritten werden darf.

Ausnahmen gelten wie folgt:

- innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
- beim Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes mit höchstens insgesamt fünf Personen. Kinder bis 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenzahl nicht mit.
- daneben im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 beim Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit höchstens vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (hierzu zählen Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden.

IV. Verpflichtung zu Corona-Tests bei Pflegeeinrichtungen

Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen sind mindestens an jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zu testen (mittels PoC-Antigen-Schnelltest). Die Kosten dieser Tests werden zunächst von der Pflegeeinrichtung übernommen, dann aber durch die Krankenkassen erstattet. Dies regelt die Coronavirus-Testverordnung (Bund) vom 30.11.2020. Daher müssen nunmehr auch Pflegeheime die dort eingesetzten Reinigungskräfte in ihr Testkonzept einbeziehen und die dort eingesetzten Reinigungskräfte testen lassen.

V. Weiterbildungsangebot der Fachakademie

Die Fachakademie darf das Angebot an Präsenzseminaren aufgrund der neuen Verordnung zunächst nicht fortführen. Die für außerschulische Bildungsangebote bislang geregelte Ausnahme ist in der neuen Verordnung nicht mehr vorgesehen. Vorerst bis zum 10.01.2021 dürfen daher keine Seminare durchgeführt werden. Die Fachakademie in Köln hat sich zusätzlich dazu entschlossen, vorsorglich auch alle weiteren, im Januar 2021 geplanten Seminare zu verschieben. Mit gesondertem Rundschreiben der Fachakademie informieren wir Sie umgehend über die Wiederaufnahme des Fachakademie-Betriebs.

RA Bernhard Nordhausen
Geschäftsführer